

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1835.

N^o 12.) Verordnung,

die Nachweisung über Entrichtung der Personalsteuer betr.;

vom 12ten Januar 1835.

In Gemäsheit der Verordnung — die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend — vom 22. November 1834. (Samml. d. Ges. u. Verordn. p. 415.) §. 19. sind den personalsteuerpflichtigen Beamten und Dienern (§. 22. des angez. Gesetzes) die ihnen auszuzahlenden Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und sonstigen Bezüge niemals eher zu verabfolgen und auszuzahlen, als bis die Berichtigung der Personalsteuer durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung nachgewiesen wird.

Zu thunlichster Erleichterung der mit Auszahlung von Dienstgenüssen und Pensionen beauftragten Behörden soll, wie zugleich im Einverständniß mit den dabei betheiligten Ministerien beschlossen worden ist, die obige Bestimmung dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß jeder Zahlungsempfänger zwei Mal im Jahre die ihm ertheilte Personalsteuerquittung über die zunächst vorhergegangenen beiden Zahlungstermine (resp. den 15. Januar und 15. April, 15. Juli und 15. October) bei der Erhebung seiner Bezüge für die Monate Mai und November aufzuweisen hat.

Daß diese Nachweisung wirklich erfolgt, ist hierauf von der Behörde, welche die Zahlung leistet, mittelst möglichst kurzer Bemerkung und Namensunterschrift unter die an sie eingereichte Quittung über den Dienstgenuß oder die Pension zu bescheinigen.

Hiernach haben sich sämtliche zu Zahlung von Dienstbezügen oder Pensionen ermächtigte Behörden und Beamte gebührend zu achten, auch erforderlichen Falls die Zahlungsempfänger auf gegenwärtige Verordnung zu verweisen.

Dresden, am 12. Januar 1835.

Finanz- Ministerium.

von Zeschau.

Schnabel.